



So könnt ihr die Zusammenfassung des Gutachters lesen:

1. Ihr druckt euch das Gutachten von Seite 255 – 272 aus.
2. Immer dann, wenn etwas erläuterungsbedürftig ist, versuche ich hier mein Bestes als juristischer Laie ☺

Also dann:

Abschnitt A

A2: Bestimmtheitsgebot: ein Gesetz muss eindeutig sein. In der Rechtsverordnung wird z.B. nur allgemein von „Kenntnissen und Fähigkeiten gesprochen“, die ein*e Anw*erter*in nachweisen muss, aber nicht davon, welche das sind.

A4: So sieht ´s aus: Das jeweilige Gesundheitsamt entscheidet, z.B. in der mündlichen Prüfung, ganz frei und allein über die Ausübung von Grundrechten!!!

A6. Das Ziel des Gesundheitsschutzes wurde nicht inhaltlich, sondern formal verfehlt. Die neuen Leitlinien sind formal nichtig.

Abschnitt B

1. Beruf regeln: Mit Leistungsbeschreibung ist die Ausschreibung zum Gutachten gemeint, welche Gesichtspunkte der Gutachter begutachten sollte.

B10: vorkonstitutionelles Recht: Recht, dass aus dem Deutschen Reich in die BRD übernommen wurde.

B12: Berufsfelder: Arzneitherapie, TCM, Osteopathie usw.

B13: das „deshalb“ ist hier unverständlich, aber der Grund für die Inflation sektoraler HP ist, dass diese vor Gericht erfolgreich darlegen konnten, dass es ein krasses Missverhältnis gebe zwischen ihrer weisungsgebundenen Tätigkeit, die ein hohes Maß an Ausbildung erfordert und der nicht weisungsgebundenen Ausübung der Heilkunde durch HP (angeblich) ohne eine gleichwertige Ausbildung. Was ja ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen ist, denn nach oder neben der HP-Ausbildung erwerben wir über viele Jahre weiter unsere therapeutischen Qualifikationen.

B17: ist mir unverständlich, wohl eher theoretischer Natur oder speziell auf eine bestimmte Fragestellung bezogen. Der Hinweis auf die Erübrigung von Ausbildungsfragen taucht so nirgendwo sonst auf, sondern es heißt immer umgekehrt, die Ausbildung müsse geregelt werden.

B19 und 20: es geht hier auch darum, dass man den Ärzten verbieten könnte, alternative Methode anzuwenden (fordert der Münsteraner Kreis). Schärft die Profile der beiden Berufe. Dazu kommt noch was ...

B22: warum mehr P-Schutz sein muss, wird nicht begründet. Im Gutachten wird an mehreren Stellen erwähnt, dass keine Daten zu Schäden durch HP vorliegen und sogar

gefordert, dass solche Daten erstmal wissenschaftlich erhoben werden müssen. Warum das hier am Ende nicht noch mal auftaucht, wäre eine Frage an eine Fachperson.

B24: Beschränkung auf Alternativmethoden könnte ein Problem sein ... folgt.

B25: auch hier gibt es einen seltsamen Bruch. In frühen Abschnitten des Gutachtens führt der Gutachter aus, dass die Patient*innen genau wissen, zu wem sie gehen und dass es deshalb gerade nicht, wie auch in den neuen Leitlinien versucht wurde, um den Schutz des einzelnen Patienten gehen kann, sondern nur um allgemeinen Schutz, wie früher. Spielt hier plötzlich keine Rolle mehr, wäre auch eine Frage an eine Fachperson.

B31: mittelbare Gesundheitsgefahr = Gefahr, dass zwar die alternative Therapie nicht schadet, aber unterlassene schulmedizinische Handlungen. Der homöopathische Arzt oder Heilpraktiker suggeriert (per se dem uninformierten Pat., nicht hinterlistig), dass sich der Patient in ärztlicher Behandlung befindet, jedoch könnte eine schulmedizinische Abklärung erforderlich sein. Auf diese Unklarheit beziehen sich die Befürworter eines Verbots von Alternativheilkunde für Ärzte.

2. Beruf abschaffen: ist nicht

3. Übergang:

B39: Übergang alte in neue Erlaubnis: hier wird nichts darüber gesagt, ob wir dafür eine neue Prüfung machen müssten. Frage an Fachperson!

B40: Für HPA wohl auch Übergangsfrist, da es auch staatliche Bildungsförderung gibt, puh!

4. Legaldefinition: was Heilkunde ist, wird bisher nur im HP-Gesetz (!) und durch Rechtsprechung (sog. Richterrecht, wenn bei einer Gesetzeslücke Richter neues Recht aufstellen) geregelt. Ein Wegfall des HP-Gesetzes wäre daher die volle Kurierfreiheit. Es müsste dann in einem anderen Gesetz geregelt werden, was Heilkunde ist und wer das darf. Dem Gutachter geht es um die Präzisierung des Heilkundebegriffs.

B42: Das ist Richterrecht. Generalisierend und typisierend heißt nach meinem Verständnis: was typisch und wiederkehrend Gefahren z.B. einer osteopathischen Behandlung sind. Der Gutachter benutzt hier das Wort „ärztliche Fachkenntnisse“, in der nächsten Ziffer schlägt er vor, stattdessen von „heilkundlichen Kenntnissen“ zu sprechen. Ich kann z.B. als Homöopath eine Gefahr nur dann erkennen, wenn ich auch schulmedizinisch - heilkundliche Kenntnisse habe. Dies ist aber richtigerweise laut Gutachter nicht identisch mit ärztlichen Kenntnissen, die gehen darüber hinaus.

B48. Dreiteilung des Heilkundebegriffs: dazu lest ihr die Seite 242 und 243. Hier offenbart der Gutachter seine Grenzen. Er kennt die HP-Landschaft nicht wirklich, sonst würde er eine solch difficile Unterscheidung nicht versuchen: wenn ich den Urin stickse, übe ich dann Schulmedizin oder Alternativheilkunde aus? Ist Osteopathie unbewiesen? Was ist, wenn plötzlich ein anerkannter Nachweis der Wirksamkeit der Homöopathie vorliegt? Ist die dann HP verboten? Hier sehe ich die größte Schwäche seiner Vorschläge. Er ist halt Jurist und hat unseren Beruf durch diese Brille betrachtet.